Echt. Ehrlich. Einzigartig.

# STADT ERKELENZ

# 29.Änderung des Flächennutzungsplanes
(Wohnbauflächen Brunnenstraße/Oststraße Erkelenz-Granterath
AZ.: 61 20 29

# Begründung
**Gemäß § 5 Abs. 5 BauGB**

Teil 1:
Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen des Bauleitplanes

Teil 2:
Umweltbericht

**Rechtsbasis:**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der zum Zeitpunkt der Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB geltenden Fassung.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung

# 29. Änderung des Flächennutzungsplanes
(Wohnbauflächen Brunnenstraße/ Oststraße)
Erkelenz-Granterath

AZ.: 61 20 29

**Begründung**

Teil 1:
Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen des Bauleitplanes

Inhalt

1. Räumlicher Geltungsbereich ..... 4
2. Bisherige Entwicklung und derzeitige Situation im Planbereich ..... 4
3. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung ..... 6
4. Erläuterungen zu den Plandarstellungen ..... 6
5. Verkehrserschließung ..... 6
6. Ver- und Entsorgung ..... 7
7. Umweltbelange ..... 7
8. Denkmalschutz und Denkmalpflege ..... 11
9. Kennzeichnung von Flächen ..... 11
10. Hinweise ..... 11
11. Ausgleichsmaßnahmen ..... 11

## 1. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz umfasst eine Größe von ca. 2,8 ha und 1,0 ha und befindet sich am östlichen Ortsrand von Erkelenz-Granterath, östlich der Brunnenstraße/ nördlich der Oststraße bzw. östlich der Bebauung Am Eselsweg/ südlich Am kleinen Feld.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz ist die Fläche östlich der Brunnenstraße/ nördlich der Oststraße bisher dargestellt als Flächen für die Landwirtschaft und soll mit der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes als Wohnbauflächen dargestellt werden (ca.2,8 ha).
Östlich der Straße Am Eselsweg/ südlich Am kleinen Feld sollen im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte ca. 1,0 ha Wohnbauflächen entfallen und als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden. Diese Flächen und derzeit noch gewerbliche genutzte Flächen am südlichen Ortsrand stehen für eine wohnbauliche Nutzung im Bedarfszeitraum nicht zur Verfügung.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

## 2. Bisherige Entwicklung und derzeitige Situation im Planbereich

### 2.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Der derzeit gültige Regionalplan des Regierungsbezirks Köln, weist für die Flächen des Plangebietes "Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche“ aus.

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte die Erklärung zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung gemäß §34 LPIG mit Verfügung vom 07.02.2019 der Bezirksregierung Köln.

### 2.2 Landschaftsplanung

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes I/1 „Erkelenzer Börde“ des Kreises Heinsberg. Als allgemeines Entwicklungsziel gibt der Landschaftsplan für das Plangebiet (2,8 ha), östlich der Brunnenstraße und nördlich der Oststraße, die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft vor. Innerhalb des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung gibt es aber weder Schutz- noch Gestaltungsfestsetzungen.
Für den Bereich der Flächennutzungsplanänderung, östlich Am Eselsweg (1,0 ha), gibt der Landschaftsplan I/1 „Erkelenzer Börde“ die Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen an.
Es handelt sich bei den Flächen des Plangebietes ausschließlich um Ackerflächen.

### 2.3 Bestehendes Planrecht und Verordnungen sowie Schutzgebiete

<u>Flächennutzungsplan</u>
Der Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz, der mit der Bekanntmachung vom 01. 09. 2001 wirksam wurde, stellt für die Flächen des Plangebietes östlich der Brunnenstraße und nördlich der Oststraße (2,8 ha) derzeit „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Östlich Am Eselsweg/ südlich Am Kleinen Feld werden 1,0 ha als Wohnbauflächen dargestellt.

Der Flächennutzungsplan soll mit der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes derart geändert, dass die Flächen östlich der Brunnenstraße/ nördlich der Oststraße als Wohnbauflächen (2,8 ha) dargestellt werden.
In dem nördlichen Teil des Plangebietes der Flächennutzungsplanänderung, östlich Am Eselsweg/ südlich Am Kleinen Feld wird eine ca. 1,0 ha große Wohnbaufläche entfallen und als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden. Diese Flächen und derzeit noch gewerbliche genutzte Flächen am südlichen Ortsrand stehen für eine wohnbauliche Nutzung im Bedarfszeitraum nicht zur Verfügung.

Bebauungsplan
Es grenzt der Bebauungsplan Nr. 0500.1/1 „Am Eselsweg“ an das Plangebiet der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes, welcher im Oktober 2004 Rechtskraft erlangte. Der Bebauungsplan Nr. 0500.1/1 „Am Eselsweg“ setzt Allgemeine Wohngebiete fest.
Südwestlich grenzt der Bebauungsplan Nr. II-1. Änderung „Oststraße“ an das Plangebiet“ an, welcher im Juni 1985 Rechtskraft erlangte. Der Bebauungsplan setzt Allgemeine Wohngebiete und Mischgebiete fest.

Für einen Teilbereich der künftigen Wohnbauflächen, östlich der Brunnenstraße und nördlich der Oststraße wird in einem Parallelverfahren der Bebauungsplan Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/ Oststraße“ aufgestellt, welcher Allgemeine Wohngebiete festsetzen wird. Es sollen auf ca. 17 Grundstücken Einzel- und Doppelhäuser in offener Bauweise mit I-II Vollgeschossen entstehen können. Um die Bodenversiegelungen auf ein Minimum zu begrenzen und eine reduzierte Baudichte an der Ortsrandlage zu erzielen, wird für den überwiegenden Teil des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr.0500.1/2 „Brunnenstraße/ Oststraße“, Erkelenz-Granterath eine mit 0,35 reduzierte Grundflächenzahl festgesetzt. Eine Erweiterung des künftigen Wohngebietes in östlicher Richtung soll durch die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitet werden.

Wasserschutzgebiet
Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

## 2.4 Städtebauliche Entwicklungskonzepte und Planungen

Für den Planbereich liegen außer einer städtebaulichen Vorentwurfsplanung keine weiteren Planungen und Entwicklungskonzepte vor.

## 2.5 Derzeitige Nutzungen und Rahmenbedingungen

Das Plangebiet wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Es verläuft eine ehemalige Grabenparzelle durch das Plangebiet. Da die Gewässereigenschaft des Grabens entfällt wurde ein Aufgebotsverfahren durchgeführt. Der Graben wird rückgebaut und zur Entwässerung nicht mehr benötigt.

Der Ortskern mit seiner Infrastruktur wie Kirche und Kindergarten, ehemalige Grundschule, Mehrzweck- und Turnhalle liegen in Nähe (ca. 250m) zum Plangebiet.

## 3. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Ziel und Zweck der 29. Änderung des mit Bekanntmachung vom 01.09.2001 wirksamen Flächennutzungsplanes ist die Darstellung von Wohnbauflächen mit einer Flächengröße von ca. 2,8 ha am östlichen Ortsrand von Erkelenz-Granterath.
Diese östlich der Brunnenstraße und nördlich der Oststraße gelegenen Flächen sind im Flächennutzungsplan bisher als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

In dem nördlichen Teil des Änderungsbereiches sollen im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte ca. 1,0 ha Wohnbauflächen entfallen und als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden. Diese Flächen und derzeit noch gewerbliche genutzte Flächen am südlichen Ortsrand stehen für eine wohnbauliche Nutzung im Bedarfszeitraum nicht zur Verfügung.

Mit der Darstellung von Wohnbauflächen soll der Siedlungsbereich der Ortslage Granterath östlich arrondiert werden. Dies soll zunächst durch den im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/ Oststraße“ erfolgen. Eine Erweiterung des künftigen Wohngebietes in östliche Richtung und damit die erschließungstechnisch und im Bebauungsplan Nr. 0500.1/1„Am Eselsweg“ bereits vorgesehene Anbindung, soll durch die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitet werden.
Die mittel- bis langfristige Versorgung der Ortslage mit Wohnbaugrundstücken soll so gesichert werden.
Die Bauflächen sollen gemäß dem Leitbild der seit 2001 wirksamen Flächennutzungsplanung der Stadt Erkelenz zur Eigenentwicklung des 1.300 Einwohner-Ortes Granterath dienen.

Mit der Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Ziel der Bereitstellung von Baugrundstücken mit einem festzusetzenden Allgemeinen Wohngebiet (WA) geschaffen werden.

## 4. Konzeption und Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

Die Plankonzeption sieht die Darstellung von Wohnbauflächen als Erweiterung der bereits bestehenden Darstellung von Wohnbauflächen am östlichen Ortsrand des Ortsteiles Granterath vor. Mit der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes soll der Siedlungsbereich östlich arrondiert und die mittel- bis langfristige Versorgung der Ortslage mit Wohnbaugrundstücken gesichert werden.
Vorgesehen ist die Darstellung von Wohnbauflächen (W) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO und Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB.

## 5. Verkehrserschließung

Die äußere Erschließung erfolgt von der B57 über die Kreisstraße K32 über die Straße Im End und der Brunnenstraße aus.

Die innere Erschließung wird während des paralell laufenden Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/ Oststraße“ konkretisiert.

Das Plangebiet ist durch den Buslinienverkehr auf der Heerstraße und der dortigen Haltestelle an das Busliniennetz des ÖPNV sowie hiermit an den Bahnhof Erkelenz angeschlossen.

## 6. Ver- und Entsorgung

6.1 Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation, Abfallentsorgung

Die erforderlichen Ver- oder Entsorgungsleitungen sowie die Anschlüsse an das Strom,- Gas- und Wassernetz werden im Rahmen der Erschließung des Plangebietes durch die örtlichen Versorgungsträger erbracht und gesichert. Der erforderliche Flächenbedarf für die der Versorgung dienenden Anlagen und der Abfallentsorgung ist im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes zu ermitteln.

6.2 Abwasser-/Niederschlagswasserbeseitigung

Die Entwässerung des Plangebietes des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 0500.1/2 „ Brunnenstraße/ Oststraße“, Erkelenz-Granterath erfolgt im Trennsystem. Das anfallende Schmutzwasser wird an die vorhandene Schmutzwasserkanalisation in Granterath angeschlossen.
Für das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser erfolgt die Entwässerung über die im Bebauungsplan Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/ Oststraße“, Erkelenz-Granterath vorgesehene Regenversickerungsanlage (RVA).

Gemäß Entwässerungssatzung der Stadt Erkelenz besteht ein Anschluss- und Benutzungszwang für das anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser. Es sind alle befestigten Flächen (auch Terrassen, Gartenhäuser usw.) anzuschließen.

## 7. Umweltbelange

7.1 Immissionsschutz

Die geplante Nutzung im Plangebiet verursacht für das bestehende Umfeld keine Emissionen, die einer weitergehenden Betrachtung im Sinne des vorbeugenden Immissionsschutzes bedürfen.

Aufgrund der Lage zur freien Landschaft nach Osten und Süden sowie zu den benachbarten Wohnbereichen westlich und nördlich des Plangebietes ist mit schädlichen Umwelteinwirkungen in den im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/ Oststraße“ geplanten Allgemeinen Wohngebieten nicht zu rechnen.
Der plangebietsbezogene An- und Abfahrverkehr aus dem Bereich des Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/ Oststraße“ auf öffentlichen Verkehrsflächen ist angesichts der nur relativ geringen Verkehrserzeugung weder beurteilungs- noch abwägungsrelevant.

7.2 Schutz von Natur und Landschaft

Durch die Aufstellung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Gemäß §1 a BauGB sind die Belange des Umweltschutzes, Natur und Landschaft im Bauleitplan unter Einwendung der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzgesetz in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu

berücksichtigen.
Der Belang von Natur und Landschaft wird abwägend im Umweltbericht geprüft und bewertet.
Die Fläche des Plangebietes der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes grenzt östlich an die freie Landschaft, welche landwirtschaftliche Nutzfläche darstellt.
Westlich grenzt die bebaute Ortslage der Ortschaft an. Im Süden, ca. 400m entfernt zum Plangebiet, bildet ein kleines Waldgebiet, der Granterather Busch, einen natürlichen Abschluss zur bebauten Ortslage.

Im Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 0500.1/2 "Brunnenstraße/ Oststraße" Erkelenz-Granterath, wurde der ökologische Zustand der Fläche, welche durch den Planbereich erfasst wird vor der Umsetzung der Bauleitplanung erfasst und berechnet und zusätzlich die ökologische Wertigkeit der Flächen nach Umsetzung der Bauleitplanung prognostiziert.
Die Bilanzierung wurde nach der Arbeitshilfe für die Bauleitplanung vom Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes NRW sowie dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz des Landes NRW erstellt und kommt zu dem Ergebnis, dass ein Defizit von 12.617 Wertpunkten entsteht.

Das im Plangebiet festgestellte ökologische Defizit wird in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde durch externe Maßnahmen z.B. im Rahmen des städtischen Ökokontos kompensiert.

### 7.3 Artenschutz

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.0500.1/2 „Brunnenstraße/ Oststraße“, Erkelenz-Granterath wurden die Belange des Artenschutzes gemäß der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ der Landesregierung vom 22.12.2010 im Rahmen eines eigenständigen Prüfverfahrens beachtet (Artenschutzprüfung Stufe I und II), April 2020, Diplom-Biologe Ulrich Haese).

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/ Oststraße“ wurden die Belange des Artenschutzes gemäß der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ der Landesregierung vom 22.12.2010 im Rahmen eines eigenständigen Prüfverfahrens beachtet (Artenschutzprüfung Stufe I, Diplom-Biologe Ulrich Haese). Es wurde geprüft, ob bei einzelnen Tierarten eine Betroffenheit anzunehmen ist und ob weitergehende Untersuchungen oder die Durchführung von speziellen Maßnahmen erforderlich sind.
Nach Angaben des zuständigen Landesamtes für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) sind im Bereich der zu Grunde zu legenden topographischen Karte (TK 25 = Messtischblatt) TK 4903 Erkelenz im betroffenen 2. Quadranten insgesamt Vorkommen von 32 besonders geschützten und planungsrelevanten Tierarten bekannt, deren mögliche Betroffenheit zu prüfen war.
Es handelt sich um 4 Fledermausarten sowie um 28 Vogelarten. Bei 22 der 28 Vogelarten kann ein Vorkommen von vornherein aus Plausibilitätsgründen ausgeschlossen werden. Sollten einige dieser Arten in der direkten Umgebung vorkommen, sind bei ihnen negative Auswirkungen durch die Bebauung des Plangebietes nicht zu erwarten (z.B. Star oder Bluthänfling). Dies gilt auch für die Fledermausarten.
Bei zwei Nestern in Bäumen an der Oststraße wurde zu Beginn der Brutzeit im Rah-

men der Stufe II der Artenschutzprüfung geklärt, ob hier empfindliche Greifvogel- oder Eulenarten betroffen sein könnten. Dies konnte ausgeschlossen werden. Insbesondere das Vorkommen der nicht selbst zum Nestbau befähigten Waldohreule wurde dazu bei drei nächtlichen Terminen überprüft. Tagsüber waren hier nur Rabenkrähen anwesend.

Außerdem wurde bei den gleichen nächtlichen Terminen untersucht, ob der Steinkauz noch am östlichen Ortsrand von Granterath vorkommt. Dies ist nicht der Fall.

Damit ist im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/ Oststraße“, Erkelenz-Granterath nicht damit zu rechnen, dass artenschutzrechtlich problematische Tatbestände eintreten, die der Durchführung des Bebauungsplanes entgegenstehen könnten.

### 7.4 Grundwasser

Das Plangebiet ist von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.
Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Das Plangebiet befindet sich außerdem am Rande eines früheren Einwirkungsbereiches des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen.
Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden.

### 7.5 Bodenschutz

Die Belange des Bodenschutzes gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz, Bundesbodenschutzverordnung und Landesbodenschutzgesetz sind zu beachten.
Die Böden sind vor Erosion und vor Verdichtung zu schützen, bei Bodenarbeiten ist die DIN 18915 zu beachten. Die Inanspruchnahme von Boden ist durch Festsetzungen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes auf ein unvermeidbares Maß zu reduzieren.
Gemäß § 1a Abs.2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Die Flächen für die Eigenentwicklung der Ortslage Granterath sind, bis auf wenige Baulücken, ausgeschöpft. Diese Baulücken und Flächen für eine geringe Nachverdichtung befinden sich im Privatbesitz und sind nicht für eine umsetzbare Baulandreserveplanung heranzuziehen.. Für den Ortsteil Granterath ist daher die Entwicklung eines weiteren Baugebietes in Ortsrandlage zur Eigenentwicklung des Ortsteiles erforderlich. Der seit 2001 wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz sieht hierfür ca. 4,3 ha Wohnbau-flächen vor, die dargestellten Wohnbauflächenreserven stehen derzeit jedoch für eine Wohnbaulandentwicklung nicht zur Verfügung.
Ein Flächentausch für ca. 1,0 ha Wohnbauflächen und eine Neudarstellung von ca. 1,8 ha ist daher städtebaulich erforderlich.

Bodenversiegelungen werden durch die im Bebauungsplan Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/ Oststraße“ getroffene Festsetzung einer Grundflächenzahl auch unterhalb der Obergrenzen des § 17 BauNVO auf ein notweniges Maß reduziert. So wird insgesamt eine reduzierte Dichte an der Ortsrandlage erzielt.

## 7.6 Bodenbelastungen, Altlasten

Im Planbereich sind keine Hinweise auf Altlasten und keine Verdachtsflächen bekannt. Im Bebauungsplanverfahren werden die zuständigen Träger öffentlicher Belange zu diesen Fragestellungen zusätzlich um Stellungnahme gebeten.

## 7.7 Kampfmittel

Luftbilder aus den Jahren 1939-1945 und anderen historischen Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Laufgraben).
Das Plangebiet wurde durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) untersucht. Im Abschlussbericht vom 02.04.2020 teilt der KBD mit, dass die Testsondierung Hinweise auf die eventuelle Existenz von Bombenblindgängern bzw. Kampfmitteln ergaben.
Insgesamt wurden 30 Kampfmittel (u.a. 18 15kg-Brandbomben (a), 1 PzGeschoss <=40mm (d), 1 SprgGeschoss <=95mm (d), 7 SprgGeschosse <=110mm (d), 1 SprgGeschoss <=130mm (d) und 2 SprgGeschosse <=155 (d)) geborgen.

Es ist nicht auszuschließen, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Daher kann die Mitteilung des KBD nicht als Garantie der Freiheit von Kampfmitteln gewertet werden.
Insofern sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen.

Erfolgen zukünftig Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. ist das Merkblatt für Baugrundeingriffe auf der Internetseite des KBD zu beachten.

Weitere Informationen sind der Internetseite
https://www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/index.html zu entnehmen.

## 8. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland teilte mit, dass auf Basis der derzeit für das Plangebiet des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/ Oststraße“, Erkelenz-Granterath verfügbaren Unterlagen keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen sind. Zu beachten ist dabei jedoch, dass die Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist nur eine Prognose möglich.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 & 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) wird verwiesen.
Es wird folgender Hinweis in die Planzeichnung und Begründung Teil 1 zum Bebauungsplan Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/ Oststraße“ aufgenommen:

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Stadt Erkelenz als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02452/9030-199 unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.
Baudenkmäler existieren nicht im Plangebiet

## 9. Kennzeichnung von Flächen

Zum derzeitigen Verfahrensstand liegen keine Erfordernisse für eine Kennzeichnung von Flächen im Bebauungsplan vor.

## 10. Hinweise

Es werden Hinweise zu Bodendenkmälern und Kampfmittel in die Begründung zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie in die Planzeichnung des parallel aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/ Oststraße“, Erkelenz-Mitte sowie in der dazugehörigen Begründung aufgenommen.

## 11. Ausgleichsmaßnahmen

Die mit der geänderten Nutzung verbundene weitergehende Prüfung und Kompensationsberechnung ist Bestandteil des gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel im Verfahren geführten Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/ Oststraße“.

Erkelenz 2021

Erkelenz, den 16.04.2021

Stadt Erkelenz - Der Bürgermeister

gez. Stephan Muckel